

Tagesordnungspunkt  
Öffentlich   
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

**Beratung und Beschlussfassung im**

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

**Betreff:** Beschlussfassung zur Satzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrenbürgersatzung)

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal beschließt in seiner Sitzung am 17. Januar 2023 die Satzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrenbürgersatzung) gemäß Anlage.

Kurort Oberwiesenthal, den 29.12.2022



\_\_\_\_\_  
Benedict  
Bürgermeister

Beschlossen am .....im  
Abstimmungsergebnis:

- |  |                   |       |
|--|-------------------|-------|
| <input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss          | Ja-Stimmen        | ..... |
| <input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss         | Nein-Stimmen      | ..... |
| <input type="checkbox"/> Tourismus- und Sportausschuss | Stimmenthaltungen | ..... |
| <input checked="" type="checkbox"/> Stadtrat,          |                   |       |

## **Sachverhalt:**

Die aktuelle Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten stammt aus dem Jahre 1994. Bereits in der Stadtratssitzung am 29. November 2022 wurden zur Überarbeitung der Satzung die wichtigsten Eckpunkte vordiskutiert. Auf dieser Grundlage wurde die in der Anlage befindliche Satzung erstellt. Die geänderten Passagen sind in rot markiert. Da die Satzung außerdem teilweise neu strukturiert wurde, ist als weitere Anlage eine Synopse angefügt, welche die Änderungen nochmals verdeutlicht.

Als wichtigste Punkte wurden zum einen der Kreis der Antragsberechtigten verkleinert. Auch wurde hinsichtlich der zu verleihenden Ehrengaben vom bisher verliehenen goldenen Wappenring abgesehen. Dieser soll durch eine Ehrennadel mit Stadtwappen ersetzt werden, welche für Ehrenbürger in goldener und für Ehrenräte nach § 5 der neuen Satzung in silberner Ausführung verliehen werden soll. Laut Kostenschätzung belaufen sich die Kosten für eine goldene Ehrennadeln (derzeit) auf ca. 180 bis 200 Euro/Stück und für die silberne Variante auf ca. 30 Euro/Stück. Weiterhin kämen einmalig Kosten von ca. 100 Euro für die Erarbeitung einer Form hinzu, welche (ausschließlich für Aufträge der die Stadt Kurort Oberwiesenthal) immer wieder zum Guss mit unterschiedlichen Metallen genutzt werden kann.

In der Vordiskussion wurde außerdem besprochen, dass die Vorberatung eines Vorschlages in nichtöffentlicher Sitzung des Verwaltungsausschusses erfolgen soll. Nachdem der Satzungsentwurf zur Vorprüfung an die Kommunalaufsicht übersendet wurde, erfolgte von dort der rechtliche Hinweis, dass dauerhafte bzw. ständige Aufgaben nur per Hauptsatzung an einen Ausschuss übertragen werden können. Da im Jahr 2023 ohnehin die Hauptsatzung überarbeitet werden soll, wurde dieser Punkt in den Entwurf aufgenommen. Aus Sicht der Kommunalaufsicht muss die Nichtöffentlichkeit der Vorberatung nicht schriftlich fixiert werden, da sich diese bereits aus dem § 37 Abs. 1 SächsGemO ergibt: „Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.“ Da in einer solchen Vorberatung über das Lebenswerk des Vorgeschnlagenen und ggf. unterschiedliche Ansichten dazu diskutiert wird, sind naturgemäß berechnigte Interessen des Vorgeschnlagenen betroffen, was die Nichtöffentlichkeit der Vorberatung rechtfertigt. An der Entscheidung über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde besteht dann wiederum ein berechnigtes Interesse der Öffentlichkeit, wem diese verliehen wird. Die entsprechende Entscheidung ist dann in öffentlicher Sitzung zu fassen.

Kritisch sah die Kommunalaufsicht die in der Vordiskussion vorgeschlagene Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stadträte für die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde. Eine solche qualifizierte Mehrheit kann aus Sicht der einschlägigen Kommentierungen und Rechtsauffassungen zur Gemeindeordnung nur per Gesetz (damit durch die Gemeindeordnung oder ein Spezialgesetz) vorgegeben werden, nicht aber durch einen Stadratsbeschluss oder eine Satzung. Somit gilt auch für eine solche Entscheidung automatisch die einfache Mehrheit der anwesenden Gemeinderäte (§ 39 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO), weshalb dieser Punkt aus dem Entwurf gestrichen wurde.

Die in der bisherigen Satzung aufgeführte „Ehrenbezeichnung“ wurde dahingehend neu gefasst, dass Stadratsmitgliedern, welche nach mindestens 20 Jahren ausscheiden die Bezeichnung „Ehrenrat“ oder „Ehrenrätin“ verliehen wird. Gemeinsam mit diesem Ehrentitel

soll künftig eine silberne Ehrennadel, eine Urkunde über den Ehrentitel sowie eine Oberwiesenthaler Chronik verliehen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Einnahmen :

**Gesamtkosten: ca. 100 Euro (Erstellung Gußform Ehrennadeln)**

**Keine haushaltmäßige Berührung**

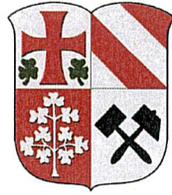
Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Weitere Kosten fallen dann erst bei einer konkreten Ehrung an

  
Kämmerin



## **Satzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 i.V.m. § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal in seiner Sitzung am **17. Januar 2023** nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Ehrenbürgerrecht**

- (1) Der Stadtrat kann Personen, welche besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Stadt geleistet haben, die durch tätige Hilfe hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben, welche entscheidend die Entwicklung der Stadt gefördert haben durch Verleihung das Ehrenbürgerrechtes der Stadt Kurort Oberwiesenthal ehren.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird nur an Personen verliehen, die zur Zeit der Verleihung nicht dem Stadtrat angehören und nicht Wahlbeamte der Stadt Kurort Oberwiesenthal sind.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht wird nicht postum verliehen.

### **§ 2 Antragsverfahren**

- (1) Die Ehrung kann vom Bürgermeister sowie den **Stadträten oder dem Ortsvorsteher von Hammerunterwiesenthal vorgeschlagen** werden.
- (2) Die Vorschläge sind in Form eines Antrags mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des **Vorgeschlagenen** schriftlich zu begründen.

### **§ 3 Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht wird durch Übergabe einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in einer diesem Anlass würdigen Form verliehen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird durch Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Kurort Oberwiesenthal zusätzlich dokumentiert.
- (3) Zusätzlich wird dem zu Ehrenden eine **goldene Ehrennadel mit dem Wappen der Stadt sowie eine Oberwiesenthaler Chronik in Leder** überreicht.
- (4) Die Auszeichnungen sind im Amtsblatt der Stadt Kurort Oberwiesenthal bekannt zu machen.

### **§ 4 Rechte der Ehrenbürger**

Ehrenbürger sind bei besonderen Anlässen vom Bürgermeister als Gäste der Stadt einzuladen.

## **§ 5 Ehrenräte**

- (1) Der Stadtrat kann verdienten Personen, die mindestens 20 Jahre Mitglied des Stadtrates oder Ehrenbeamte der Stadt waren und ausgeschieden sind, die Bezeichnung "Ehrenrat / Ehrenrätin" verleihen.
- (2) Dem Geehrten sind durch den Bürgermeister eine Ehrenurkunde, eine silberne Ehrennadel sowie eine Oberwiesenthaler Chronik zu überreichen.

## **§ 6 Entziehung der Ehrungen**

- (1) Der Stadtrat kann die Ehrenbürgerschaft aus wichtigem Grund per Beschluss entziehen.
- (2) Das Verfahren nach § 2 gilt analog.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.02.1994 außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, den XXXXX

Benedict  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verlegt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Kurort Oberwiesenthal, den XXX

Benedict  
Bürgermeister

## Synopse zur Überarbeitung der Ehrenbürgersatzung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 3 Antragsverfahren</b></p> <p>(1) Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, dem Bürgermeister, dem Stadtrat sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.</p> <p>(2) Die Vorschläge sind in Form eines Antrags mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden schriftlich zu begründen.</p> <p>Die Vorschläge werden an den Hauptausschuss gestellt und von diesem geprüft.</p> <p>(3) Voraussetzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist ein Beschluss des Stadtrates, der mit einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitgliederzahl gefasst wird.</p>	<p><b>§ 2 Antragsverfahren</b></p> <p>(1) Die Ehrung kann vom Bürgermeister sowie den <b>Stadträten oder dem Ortsvorsteher von Hammerunterwiesenthal vorgeschlagen</b> werden.</p> <p>(2) Die Vorschläge sind in Form eines Antrags mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des <b>Vorgeschlagenen</b> schriftlich zu begründen.</p> <p><i>Hinweis der Verwaltung:</i>  <i>Nach Vorprüfung durch die Kommunalaufsicht erfolgte der Hinweis, dass eine dauerhafte/ständige Aufgabenübertragung auf einen Ausschuss (hier Übertragung der Vorberatung bei Vorschlägen auf den Verwaltungsausschuss über die Hauptsatzung zu erfolgen hat. Da diese im Jahr 2023 ohnehin überarbeitet werden soll, ist dieser Punkt in den Entwurf der Hauptsatzung aufgenommen worden. Problematisch sah die Kommunalaufsicht die geplante 2/3 Mehrheit für den Beschluss (siehe Sachteil zum Beschlussvorschlag).</i></p>
<p><b>§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts</b></p> <p>(1) Das Ehrenbürgerrecht wird durch Übergabe einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in einer diesem Anlass würdigen Form verliehen.</p> <p>(2) Ehrenbürger sind bei besonderen Anlässen vom Bürgermeister als Gäste der Stadt einzuladen. <i>(neu unter § 5)</i></p> <p>(3) Die Auszeichnungen sind im Amtsblatt der Stadt Kurort Oberwiesenthal bekannt zu machen.</p> <p>(4) Das Ehrenbürgerrecht wird durch Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Kurort Oberwiesenthal zusätzlich dokumentiert.</p>	<p><b>§ 3 Verleihung des Ehrenbürgerrechts</b></p> <p>(1) Das Ehrenbürgerrecht wird durch Übergabe einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in einer diesem Anlass würdigen Form verliehen.</p> <p>(2) Das Ehrenbürgerrecht wird durch Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Kurort Oberwiesenthal zusätzlich dokumentiert.</p> <p>(3) Zusätzlich wird dem zu Ehrenden eine <b>goldene Ehrennadel mit dem Wappen der Stadt</b> überreicht.</p> <p>(4) Die Auszeichnungen sind im Amtsblatt der Stadt Kurort Oberwiesenthal bekannt zu machen.</p>

<p><b>§ 5 Ehrenring</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Stadtrat kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, als Ehrengabe einen Ehrenring verleihen.</li> <li>(2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§1) oder der Ehrenbezeichnung (§ 4) ist die Verleihung des Ehrenringes als Ehrengabe (§ 5 Abs. 1) verbunden, es sei denn er wurde bereits früher verliehen.</li> <li>(3) Der Ehrenring ist ein goldener Wappening. An der Oberseite ist das Wappen der Stadt eingeschnitten. In der Innenseite des Ringes sind der Name des Geehrten und das Verleihungsdatum eingraviert.</li> <li>(4) Die Verleihung wird analog § 2 dokumentiert.</li> <li>(5) Der Ehrenring darf nur vom Geehrten getragen werden. Er ist unveräußerlich, aber vererblich.</li> </ol>	<p><u>Hinweis der Verwaltung:</u> Auf Grundlage der Vordiskussion wird die Verleihung eines Ehrenringes aus der Satzung gestrichen. Als Ehrengaben sind zukünftig Ehrennadeln mit Stadtwappen vorgesehen. Für Ehrenbürger werden diese in Gold verliehen, für Ehrenräte (§ 6 neue Satzung) in Silber. Da diese Gaben dann Eigentum des Geehrten sind, sollen entsprechend der Vordiskussion die Regelungen zur Veräußerung u.ä. entfallen.</p>
<p><b>§ 5 Ehrenbezeichnung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Stadtrat kann verdienten Bürgern, die mindestens 20 Jahre Mitglieder des Stadtrates oder Ehrenbeamte der Stadt waren und ausgeschrieben sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen.</li> <li>(2) § 2 Abs. 1, 3 sowie § 3 Abs. 1, 2, 3 gelten entsprechend. (Urkunde, Veröffentlichung Amtsblatt, Antragsverfahren und Behandlung im Stadtrat)</li> </ol>	<p><b>§ 5 Ehrenräte</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(3) Der Stadtrat kann verdienten Personen, die mindestens 20 Jahre Mitglied des Stadtrates oder Ehrenbeamte der Stadt waren und ausgeschrieben sind die Bezeichnung <b>“Ehrenrat / Ehrenrätin”</b> verleihen.</li> <li>(4) Dem Geehrten ist durch den Bürgermeister eine Ehrenurkunde, eine <b>silberne Ehrennadel sowie eine Oberwiesenthaler Chronik</b> zu überreichen.</li> </ol>
<p><b>§ 6 Entziehung der Ehrungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Stadtrat kann die Ehrenbürgerschaft, die Ehrenbezeichnung und den Ehrenring entziehen.</li> <li>(2) Für die Entziehung von Ehrungen ist eine schriftliche Begründung einzureichen, die vom Hauptausschuss geprüft wird.</li> <li>(3) Für die Entziehung ist ein Beschluss des Stadtrates mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl zu fassen.</li> </ol>	<p><b>§ 6 Entziehung der Ehrungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(4) Der Stadtrat kann die Ehrenbürgerschaft aus wichtigem Grund per Beschluss entziehen.</li> <li>(5) <b>Das Verfahren nach § 2 gilt analog.</b> (damit analog Antragsverfahren)</li> </ol>